



Fragenkatalog zum Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen

Dieser Fragenkatalog enthält Informationen und Hinweise für Kfz-Betriebe zum Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß den Anforderungen der am 01.08.2017 in Kraft getretenen novellierten Fassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

1. Was regelt die GewAbfV und inwieweit sind Kfz-Betriebe von den Regelungen betroffen?

Die GewAbfV regelt zur Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie unter anderem die getrennte Sammlung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen. Ziel der Verordnung ist zudem die Sicherstellung einer hohen Qualität bei der Entsorgung von Gewerbeabfällen unter Beachtung des Aufwands und der Kosten. Kfz-Betriebe als Abfallerzeuger beziehungsweise Abfallbesitzer haben erweiterte Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten (Frage 4) zu beachten.

2. Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

Gewerbliche Siedlungsabfälle (Tabelle 1) sind Gewerbeabfälle aus Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nicht aus privaten Haushalten stammen, sowie Gewerbeabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind. Darüber hinaus zählen zu gewerblichen Siedlungsabfällen auch weitere, nicht in Kapitel 20 der AVV aufgeführte Abfälle, die unter anderem nach Art, Zusammensetzung und Schadstoffgehalt vergleichbar sind mit Abfällen aus privaten Haushalten (z. B. mineralöhlhaltige Putzlappen oder andere Werkstattabfälle, Späne aus der Metallbe- oder -verarbeitung).

Abfallfraktionen		Abfallschlüsselnummern (AVV-Nr.)	Abfallbeispiele
Papier, Pappe, Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)		20 01 01	Verpackungen (Ersatz-/Austauschteile, Briefumschläge, Bücher, Kataloge etc.)
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		20 01 27*	Kraftklebstoffe, Sprühkleber etc.
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		20 01 29*	Gebrauchte, restentleerte Kunststoffverpackungen (Glas-/Scheibenreiniger etc.)
Kunststoffe (KS)		20 01 39	KS-Kleinteile, PE-Folien, Hartkunststoffe, Umreifungsbänder etc.
Metalle		20 01 40	Eisen-/Metallrohre, Draht etc.
Glas		20 01 02	Gläser, Glasbehältnisse, Fensterscheiben etc.; kein Autoglas
Holz	ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	Unbehandelte, naturbelassene Vollhölzer (Paletten, Transportkisten, Möbel etc.)
	mit gefährlichen Stoffen	20 01 37*	Lackierte/beschichtete Hölzer (Türen, Zargen, Möbel, Brandhölzer, Holzzäune etc.)
Textilien		20 01 11	Autoteppiche, Bezüge etc.
Biologisch abbaubare Abfälle		20 02 01	Kaffeefilter/-reste, Teebeutel/-reste, Grünabfälle, Späne von unbehandeltem Holz etc.
Feste fett- oder mineralölverschmutzte Betriebsmittel		15 02 02*	Mineralöhlhaltige Putzlappen/Arbeitskleidung oder andere Werkstattabfälle etc.

Tabelle 1: Abfallfraktionen von gewerblichen Siedlungsabfällen mit AVV-Nr. und Abfallbeispielen, die in Kfz-Betrieben anfallen

3. Für welche Abfälle muss die GewAbfV nicht angewendet werden?

Die GewAbfV ist grundsätzlich nicht für Abfälle anwendbar, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder dem Batteriegesetzes (BattG) unterliegen, sowie für Verpackungsabfälle, die in den Regelungsbereich der Verpackungsverordnung (VerpackV) fallen und die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden. Weiterhin bleiben die Vorgaben der Altholzverordnung (AltholzV) unberührt.

4. Welche Pflichten bestehen für Kfz-Betriebe im Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen?

Kfz-Betriebe haben grundsätzlich sämtliche in Tabelle 1 aufgeführten Abfallfraktionen getrennt zu sammeln. Mit der novellierten Fassung der GewAbfV wurde die Getrenntsammlungs- und Entsorgungspflicht auf die Abfallfraktionen Holz, Textilien sowie auf haushaltsähnliche gewerbliche Abfälle (Frage 2) ausgeweitet.

Weiterhin sind die folgenden Vorgaben umzusetzen:

- Dokumentation der getrennten Sammlung durch Lagepläne bzw. Lichtbilder, Praxisbelege (z. B. Liefer- oder Wiegescheine) oder ähnliche Dokumente
- Dokumentation des beabsichtigten Verbleibs der Abfälle durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (z. B. Entsorgungsfachbetrieb). Die Erklärung muss den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten (z. B. Vermerk: "Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling")
- Gegebenenfalls Dokumentation der Inanspruchnahme von Ausnahme-/Kleinmengenregelungen (Frage 5)

Anhand der Dokumentation muss nachgewiesen werden, dass mindestens 90 % der beim Kfz-Betrieb angefallenen Abfälle getrennt gesammelt wurden. Sofern die Getrenntsammlungsquote im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 90 Masseprozent (Ma-%) betragen hat, sind die Abfälle grundsätzlich unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Sämtliche Dokumentationen sind auf Nachfrage der zuständigen Behörde (gegebenenfalls auch in elektronischer Form) vorzulegen.

5. Können Kfz-Betriebe Ausnahme-/Kleinmengenregelungen in Anspruch nehmen?

Die GewAbfV sieht als Erleichterung sowohl eine Ausnahmeregelung als auch eine Kleinmengenregelung vor. Möchte ein Kfz-Betrieb diese in Anspruch nehmen, sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen.

5.1 Ausnahmeregelung: technische Unmöglichkeit/wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Ist die Getrennthaltung der Abfallfraktionen für den Kfz-Betrieb im Einzelfall technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sieht die Verordnung die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung vor.

Eine Abfalltrennung ist unter anderem technisch dann nicht möglich, wenn:

- die Platzverhältnisse die Abfalltrennung nicht ermöglichen,
- die Verschmutzung der Abfälle zu hoch ist,
- die anfallenden Abfallmengen zu gering sind,
- die zu entsorgenden Abfälle als fest verbundene Mischmaterialien vorliegen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Kfz-Betrieb vor Feststellung der technischen Unmöglichkeit Alternativen zur Erfüllung der Anforderungen der GewAbfV zu prüfen hat (z. B. verkürzter Abholrhythmus der Abfälle).

Ein Abfalltrennung ist in aller Regel wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn:

- eine Getrennthaltung der Abfälle wegen der sehr geringen Menge (Orientierungswert: Gesamtmasse aller Abfallfraktionen ≤ 50 kg/Woche oder ≤ 2.600 kg/Jahr) an angefallenen Abfällen außer Verhältnis zu den Kosten einer gemischten Sammlung mit anschließender Vorbehandlung steht.

Außer Verhältnis stehen die Kosten einer Abfalltrennung, wenn die Mehrkosten einer Abfalltrennung im Verhältnis zu den Kosten einer gemischten Sammlung für den Kfz-Betrieb unangemessen hoch ausfallen. Dies kann z. B. zutreffend sein, wenn der Kfz-Betrieb in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erheblich beeinträchtigt wird oder die entsprechenden Mehrkosten nicht branchenüblich sind. Für die Begründung der Unzumutbarkeit sollten Kfz-Betriebe zumindest zwei Angebote zu den voraussichtlichen Entsorgungskosten einholen, wobei Mehrkosten in gewisser Höhe als zumutbar und damit als hinnehmbar gelten. Eine Beurteilung, ob Mehrkosten angemessen oder unangemessen sind, kann zudem durch einen Vergleich mit den Belastungen privater Haushaltungen, die durch Satzungen der öffentlichen Entsorgungsträger geregelt sind, erfolgen.

Ist eine Abfalltrennung technisch unmöglich beziehungsweise wirtschaftlich unzumutbar, dürfen die Abfälle gemischt gesammelt werden, sind aber unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Ist die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage wiederum technisch nicht möglich (z. B. wenn der Zerkleinerer der Vorbehandlungsanlage zu schwach ist, spezifische Abfälle des Kfz-Betriebs zu zerkleinern) oder wirtschaftlich nicht zumutbar (z. B. wenn die Abfallbehandlung in einer Vorbehandlungsanlage erheblich höhere Kosten als eine energetische Verwertung verursacht), dürfen die Abfallgemische anderweitig (insbesondere durch energetische Verwertung) behandelt werden. Zu beachten ist allerdings, dass die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung einer Abfallfraktion nicht zwangsläufig zum Entfallen der Getrennthaltungspflicht sämtlicher Abfallfraktionen führt.

Hinweis: Ab dem 01.01.2019 wird die Dokumentationspflicht bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ausgeweitet. Kfz-Betriebe, die gemischte Gewerbeabfälle erstmalig einer Vorbehandlungsanlage direkt überlassen (ohne Beauftragung eines Dritten, z. B. Containerdienst), haben eine Bestätigung in Textform von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage einzuholen, dass die Anlage den Anforderungen von § 6 GewAbfV (gesetzliche/technische Anforderungen) entspricht. Die Bestätigung ist bei wesentlichen Änderungen (z. B. anderer Verwertungsweg) jeweils zu aktualisieren. Sofern Kfz-Betriebe gemischte Gewerbeabfälle einem Dritten (z. B. Containerdienst) überlassen, muss dieser dem Kfz-Betrieb mitteilen, dass die Vorbehandlungsanlage die gesetzlichen und technischen Anforderungen erfüllt.

5.2 Kleinmengenregelung

Sofern die Mengen an gewerblichen Siedlungsabfällen so gering ausfallen, dass Abfalltrennungsmaßnahmen/Dokumentationspflichten wirtschaftlich nicht zumutbar sind, können diese Abfallmengen grundsätzlich gemeinsam mit dem auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Gering sind solche Abfallmengen, die die in Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen pro Monat nicht wesentlich übersteigen (Orientierungswert: Insgesamt ≤ 50 kg/Monat oder ≤ 600 kg/Jahr).

Die Inanspruchnahme der aufgeführten Ausnahme-/Kleinmengenregelungen ist ausführlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Müssen erstellte Dokumentationen regelmäßig aktualisiert werden?

Eine Aktualisierung der Dokumentation ist nur dann erforderlich, wenn sich wesentliche Umstände im Kfz-Betrieb verändern. Sofern sich beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder sonstige Rahmenbedingungen (z. B. geänderte Abfallzusammensetzung oder geänderte Verwertungswege) ändern, ist die erforderliche Dokumentation zeitnah zu aktualisieren. Dies gilt auch für sämtliche

Dokumentationen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Ausnahme-/Kleinmengenregelung (Frage 5).

7. Welche Aufbewahrungsfristen gelten für erstellte Dokumentationen?

Die jeweils aktuelle Dokumentation ist zwingend von Kfz-Betrieben aufzubewahren. Zudem sollten nicht mehr aktuelle Dokumentationen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Das Kfz-Gewerbe empfiehlt, dass Kfz-Betriebe die für sie zu berücksichtigenden Aufbewahrungsfristen mit der jeweils zuständigen Behörde (z. B. Untere Abfallbehörde) individuell abklären.

8. Welche Sanktionen bestehen, wenn die Anforderungen nicht umgesetzt werden?

Sofern Kfz-Betriebe die aufgeführten Verpflichtungen zur Getrennthaltung der Abfälle und Dokumentation vorsätzlich oder fahrlässig nicht umsetzen, stellt dies gegebenenfalls eine mit Geldbuße bewährte Ordnungswidrigkeit dar. Die Missachtung der Getrennthaltungspflicht kann in diesem Zusammenhang mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, der Verstoß gegen die Dokumentationspflichten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

9. Wie sollten Kfz-Betriebe die Vorgaben der GewAbfV umsetzen?

Das Kfz-Gewerbe geht davon aus, dass die wesentlichen Vorgaben der GewAbfV (insbesondere die Getrennthaltungspflichten) bereits heute in Kfz-Betrieben umgesetzt werden.

Grundsätzlich wird die Umsetzung der folgenden Schritte empfohlen:

- 9.1 Ermittlung sämtlicher im Kfz-Betrieb anfallenden Abfälle, die unter die Trennpflicht fallen (Frage 2 und Frage 3).
- 9.2 Überprüfung, ob bezüglich der angefallenen Abfälle (Nr. 9.1) Ausnahme- oder Kleinmengenregelungen anwendbar sind.
- 9.3 Überprüfung, ob sämtliche Abfälle, die nicht unter die Ausnahme-/Kleinmengenregelung (Nr. 9.2) fallen, ordnungsgemäß getrennt werden und, sofern erforderlich, Umsetzung weiterer Maßnahmen (z. B. Bereitstellung von weiteren Abfallsammelbehältern).
- 9.4 Erstellung der Dokumentation (Skizzen, Fotos etc.) sowie Beschaffung der gegebenenfalls erforderlichen Bestätigungen (Frage 4 und Frage 5).
- 9.5 Archivierung sämtlicher für die Dokumentation erforderlichen Dokumente (Adressen von Containerdiensten oder Entsorgern, Rechnungen, Wiege- und Übernahmescheine etc.) unter Beachtung der notwendigen Aktualisierungen und Aufbewahrungsfristen (Frage 6 und Frage 7).

10. Wer beantwortet Kfz-Betrieben weitere Fragen?

Bei Fragen stehen den Kfz-Betrieben die zuständigen Kfz-Innungen oder Technischen Berater der Landesverbände zur Verfügung. Sofern erforderlich, sollte auch die zuständige Behörde (z. B. Untere Abfallbehörde) kontaktiert werden.